

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT

BREMEN,

vertreten durch die **Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport**

und der

**petri & eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,
Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die **petri & eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH, Bremen** - im folgenden Einrichtungsträgerin/Leistungserbringerin genannt - in der integrativen heilpädagogischen Tageserziehung (IHTE) in den Ganztagschulen (Grundschulen):

Andernacher Str. 6 und **Pfälzer Weg**

für Kinder im Grundschulalter erbringt, die einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 und 35a SGB VIII haben

2. Leistung

2.1 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale orientieren sich an der beigefügten Leistungsbeschreibung, die bis 31.07.2023 als Zwischenlösung gilt.

2.2 Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 und § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3 Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von **25 Plätzen** zugrunde.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Gesamtvergütung für Kinder im Grundschulbereich beträgt:

€ 2061,39 pro Monat pro betroffenem Kind

Die Gesamtvergütung beinhaltet die komplette Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung pro betroffenem Kind.

Es können keine weiteren Kosten für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens, zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) geltend gemacht werden.

3.2 Für Zeiten der Abwesenheit kann die vorgenannte Gesamtvergütung weiter erhoben werden, wenn der Platz nachweislich freigehalten wird. Hinsichtlich der Abwesenheitsdauer gelten die im Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII getroffenen Aussagen in analoger Form. Die petri & eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe gGmbH ist verpflichtet bei Abwesenheit von mehr als 14 Tagen dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.4 **Durch die Umstellung von einer Entgeltvereinbarung auf einen Zuwendungsbescheid zum 01.08.2023 ergibt sich folgende besondere Regelung:**

- Die Gesamtvergütung für das IHTE-Angebot beträgt für das Jahr 2023 € 612.232,-.

Um eine Umstellung zum 01.08.2023 zu ermöglichen, wird zum 31.07.2023 eine Spitzabrechnung vorgenommen, d. h. dass die Leistungserbringerin zusammen mit der öffentlichen Jugendhilfe zusammenfasst und dokumentiert, für wie viele Kinder (und Monate) bis Ende Juli IHTE finanziert wurde.

(Musterbeispiel: 23 Kinder x 7 Monate X € 2061,39 = € 331.883,79 => € 280.348,21 Restbetrag der als Pauschale in Form einer Zuwendung für die Zeit vom 01.08. – 31.12.2023 ausgezahlt werden wird.)

4. **Geltungsdauer:** Diese Vereinbarung gilt ab **1. Januar 2023 bis zum 31.12.2023**

5. Qualitätsentwicklung

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.2 Es gelten außerdem die Regelungen der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 vom 13.03.2009. Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2023/24 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum

31. März 2025 zugeht. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

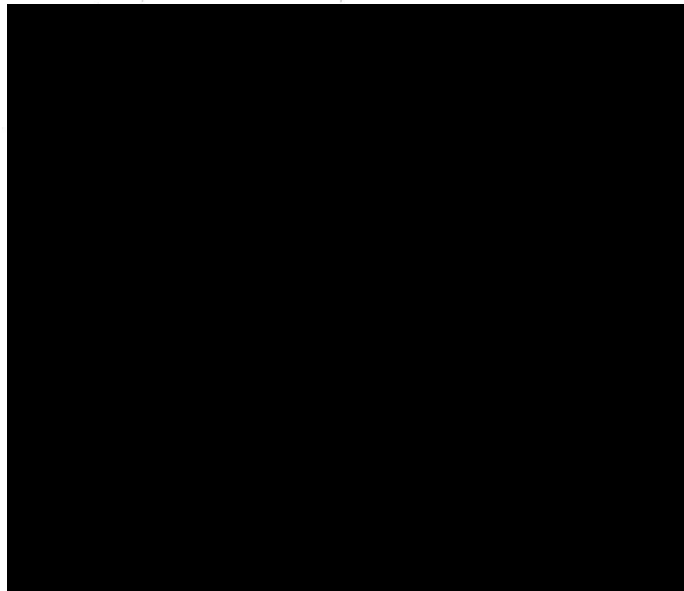
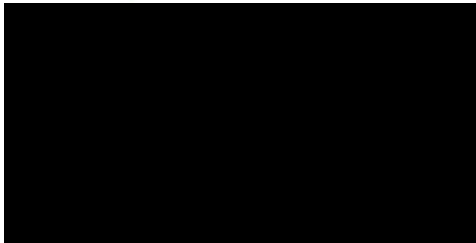
6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, den 20.03.2023

**Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**
im Auftrag

Einrichtungsträger



Anlagen:

Anlagen:

Kalkulationsschema 2023

Leistungsbeschreibung IHTE (bedingt geeint) => Neufassung für Zuwendung per 01.08.2023